

## **Wer kümmert sich um meine Kinder, wenn mir etwas zustößt?**

**Meine Enkeltochter fragte mich, ob ich ihr Vormund werden könnte, falls ihre Eltern versterben bevor sie volljährig ist. Kann so etwas geregelt werden? Wer hat das Bestimmungsrecht und in welcher Form ist es auszuüben?**

Die Sorge ihrer Enkeltochter ist begründet. Schließlich geht es um die Frage, ob sie bei einem frühen Tod ihrer Eltern in ihrer gewohnten Umgebung und der Fürsorge ihrer Großeltern aufwachsen kann oder in einer fremden Familie bzw. sogar in einem Kinderheim. Werden minderjährige Kinder durch einen Todesfall elternlos, erhalten sie von Amts wegen einen Vormund. Die Auswahl trifft das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Jugendamtes.

Die Eltern des Kindes können für einen solchen Fall Vorsorge treffen, indem sie durch eine testamentarische Verfügung den gewünschten Vormund benennen oder auch nur bestimmte Personen von der Vormundschaft ausschließen. Der Benannte ist bei Eintritt des Todesfalls vom Vormundschaftsgericht zu bestellen, sofern keine gesetzlichen Ausschließungsgründe vorliegen. Zu diesen gehört z.B. die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch den Benannten als Vormund. Haben beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind, so bleibt beim Tod von Vater oder Mutter der andere Elternteil allein sorgeberechtigt. Das Sorgerecht eines Elternteils kann nicht durch Testament ausgeschlossen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass die Vormundschaft mit dem Erreichen der Volljährigkeit endet, mindestens vierzehn Jahre alte Kinder der Bestellung des von den Eltern benannten Vormunds widersprechen können und der Vormund in zahlreichen Fällen für Rechtsgeschäfte der gerichtlichen Genehmigung bedarf. Soweit diese Rechtslage als nachteilig angesehen wird, können diese Nachteile dadurch beseitigt werden, dass die Benennung eines Vormundes durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung für den Nachlass begleitet wird.

In Bezug auf die konkrete Formulierung der Benennung des Vormundes und der eventuellen Anordnung einer Testamentsvollstreckung sollten Sie sich unbedingt mit einem fachkundigen Berater in Verbindung setzen. Jeder Notar wird Ihnen hier gerne weiterhelfen und Regelungsmöglichkeiten aufzeigen.

*Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)*